

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 1
35630 Ehringshausen

Ansprechpartner:
Karsten Siegel
Tel. 06443/609-62
k.siegel@ehringhausen.de

Anmeldung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle

(Zweckfeuer) 1. Daten Feuer

Tag des Zweckfeuers (Datum):
Zeitraum der Verbrennung von - bis: von: Uhr <input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/>
Stadt/Gemeinde, Ortsteil <input type="text"/>
Flur + Flurstück <input type="text"/>
Nähere Beschreibung:
Menge <input type="text"/> m ³ Art: <input type="text"/>
Koordinatenangabe: (Erfahrbar unter dem folgenden Link, Ort des Zweckfeuers auf der Karte markieren (unten links in der Ecke kann man noch das Satellitenbild zur besseren Orientierung dazu schalten) und dann bitte die, mit „Rechtsklick“ einzusehenden, Koordinaten übernehmen. (Lat: beginnend mit 50. , Lon: beginnend mit 8.) www.google.de/maps Lat: <input type="text"/> Lon: <input type="text"/> (WGS-84 dezimal)

2. Anzeigender

Name: <input type="text"/>	Vorname: <input type="text"/>
Anschrift: PLZ, Stadt/Gemeinde, Ortsteil: <input type="text"/>	
Straße / Hausnummer: <input type="text"/>	
Aufsichtsperson: Name, Vorname, Mobilnummer (zwingend) <input type="text"/>	

Bemerkung:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Hinweise zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zugeführt werden können!

Die Verbrennung muss **mindestens 48 Stunden vor Beginn** beim Brandschutzamt der Gemeinde Ehringshausen schriftlich angezeigt werden.

Die Anzeige muss enthalten:

- **Lage und Größe des Grundstückes**, auf dem die Abfälle verbrannt werden
- **Art und Menge des Abfalls**
- **Name und Anschrift des Anzeigenden sowie der Aufsichtspersonen**

Beim Abbrand von jeglichen Feuern sind folgende brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Verbrannt werden darf nur in folgenden Zeiten: **Montag bis Freitag** **8⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr**
Samstag **8⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr**
2. Der Abbrand darf nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person erfolgen. Starke Hitzestrahlung, Flugfeuer und Verrauchung der Umgebung, sind zu vermeiden.
3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 - 35 m von sonstigen Gebäuden
 - 5 m zur Grundstücksgrenze
 - 100 m von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
 - 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
4. Damit Lauffeuer vermieden werden können, sind dürres Gras, Holz und andere leicht brennbare Materialien in einem Umkreis von ca. 50 m um die Brandstelle zu entfernen.
Notfalls ist der Boden in diesem Bereich nass zu halten oder mit Sand oder Erde abzudecken.
5. Bei Entstehung von Flugfeuer, Einbruch der Dunkelheit bzw. Beendigung des Abbrandes, ist das Feuer vollständig zu löschen.
Die Brandstelle ist noch mindestens 30 Minuten nach Beendigung des Feuers nachzukontrollieren!
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die oben genannten Sicherheitsmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht angemeldeten Zweckfeuern und der nicht Einhaltung der unter Pkt. 1 genannten Zeiten, der Einsatz oder die Alarmierung der Feuerwehr nach § 61 Abs. 2 Nr. 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz kostenpflichtig sein kann.
8. Die Anmeldung eines Zweckfeuers führt nicht dazu, dass bei Notrufmeldungen die bei der Zentralen Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises eingehen, eine Alarmierung der Feuerwehr nicht erfolgt.
9. Diese Anmeldung wird an die nachfolgend genannten Stellen per Mail unverschlüsselt weitergeleitet, womit ich mich hiermit einverstanden erkläre.
10. Vor dem Abbrennen ist sich über die Waldbrandgefahr zu informieren und das Abbrennen dann ggf. zu unterlassen.
<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

Verteiler:

- Zentrale Leitstelle Lahn-Dill
- Polizeistation Herborn
- Gemeindebrandinspektor
- Wehrführer OT

Datum	Unterschrift Antragsteller	Genehmigt Brandschutzamt Zivil- u. Katastrophenschutz Gemeinde Ehringshausen
--------------	-----------------------------------	--